



Stellvertretungsprinzip im Beratungsausschuss

BK_2021-2-5

Die Bundeskonferenz möge folgende in orange markierte Änderung der Wahl- und Geschäftsordnung beschließen:

§1 Beratungsausschuss

- (1) Dem Beratungsausschuss gehören an:
 - (a) die Bundesleitung,
 - (b) je ein*e Vertreter*in aus den Landesverbänden / Regionen,
 - (c) je ein*e Vertreter*in aus den Arbeitsgruppen,
 - (d) ein*e Vertreter*in des Bundespräsidiums des Kolpingwerkes Deutschland,
 - (e) die Referent*innen des Referates Kolpingjugend im Bundessekretariat,
 - (f) bis zu zwei weitere Mitglieder.
- (2) Die Entsendung der Vertreter*innen aus den Landesverbänden / Regionen beziehungsweise aus den Arbeitsgruppen geschieht durch Beschluss auf der jeweiligen Ebene bzw. Arbeitsgruppe für die Dauer von zwei Jahren.
- (3) Kann ein*e Vertreter*in aus den Landesverbänden / Regionen und den Arbeitsgruppen eine Teilnahme nicht ermöglichen, ist nach Möglichkeit eine Stellvertretung aus dem Landesverband, der Region oder der Arbeitsgruppe zu schicken, welche von der*dem Vertreter*in für die anstehende Sitzung einzuarbeiten und zu informieren ist. Die Stellvertretung ist in Absprache mit der Leitung der jeweiligen Ebene bzw. Arbeitsgruppe zu ernennen.
- (4) Die weiteren Mitglieder werden nach Rücksprache mit dem Beratungsausschuss von der Bundesleitung für die

Dauer von zwei Jahren berufen. Ausschlusskriterien sind ein Amt oder eine AG-Mitgliedschaft auf Bundesebene, ein Leitungsamt auf Landes- bzw. Regionalebene und ein Amt in einer Diözesanleitung.

Beschlossen durch die Bundeskonferenz der Kolpingjugend in Köln, am 25. September 2021